

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 9 SGB IX

Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 9 SGB IX

Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

(1) ¹Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können. ²Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. ³Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.

(2) ¹Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. ²Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.

(3) ¹Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. ²Die Aufgaben der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung bei der Sicherung des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege nach den §§ 18a und 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(4) Absatz 1 gilt auch für die Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass sie mögliche Rehabilitationsbedarfe erkennen und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinwirken sollen.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Erfordernis von Leistungen zur Teilhabe.....	1

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Die Regelung konkretisiert das sozialpolitische Ziel nach den §§ 3 und 4 Absatz 1 SGB IX und stellt klar, dass zur Erlangung und zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit die frühzeitige Einleitung des Rehabilitationsverfahrens eine entscheidende Bedeutung hat.

Sozialpolitische Ziele

Die Rehabilitationsträger, Jobcenter und Pflegekassen werden bei ihren Prüfungen auf Sozialleistungen verpflichtet, mögliche Ansprüche für alle **wegen einer Behinderung zu erbringenden Leistungen** nach dem Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

2. Erfordernis von Leistungen zur Teilhabe

(1) Die BA ist Trägerin von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Sinne von § 6 SGB IX sein. Eingegangene Anträge auf Sozialleistungen wegen einer Behinderung sind unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Bedarfssituation darauf hin cursorisch zu prüfen, ob nach weiteren Rechtsgrundlagen im Sozialgesetzbuch Teilhabeleistungen in Betracht kommen.

Prüfpflicht

(2) Diese Prüfungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf alle Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX und ersetzt nicht die Antragstellung, greift jedoch bei einem möglichen Teilhabebedarf die Hinwirkungspflicht der BA nach § 12 Absatz 1 Satz 1 SGB IX auf, mit der die Beantragung von Teilhabeleistungen unterstützt wird.

Hinwirkungspflicht

(3) Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit und Jobcenter wirken bei möglichen Rehabilitationsbedarfen aktiv auf eine Antragstellung nach § 16 SGB I auf Teilhabeleistungen bei Rehabilitationsträgern hin. Handlungsleitend sind für das Erkennen und Verfahren bei möglichen Rehabilitationsbedarfen das Rechtskreisübergreifende Integrationskonzept der BA (4-Phasen-Modell) und der Leitfaden U25/Berufsberatung vom 20. März 2017.

(4) Der Status der BA im weiteren Teilhabeverfahren bestimmt sich nach dem Ergebnis der Zuständigkeits- und Bedarfsprüfung nach den §§ 14 und 15 SGB IX (leistende oder beteiligte Rehabilitationsträgerin).